

Braunschweig, 27.09.2016

## Informationsblatt zum Ablauf der MID-Übergangsregelung gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2004/22/EG am 30. Oktober 2016

Im Rahmen der Einführung der Europäischen Richtlinie **2004/22/EG** für Messgeräte (MID) im Jahr 2004 wurde folgende Übergangsregelung für Messgeräte mit bereits bestehenden Bauartzulassungen festgelegt:

2004/22/EG

### Artikel 23 Übergangsbestimmungen

Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 gestatten die Mitgliedstaaten für Messaufgaben, für die sie ein gesetzlich kontrolliertes Messgerät vorgeschrieben haben, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Messgeräten, die den vor dem 30. Oktober 2006 anwendbaren Vorschriften entsprechen, bis zum Ablauf der Gültigkeit der Baumusterzulassungsanerkennung dieser Messgeräte oder im Falle einer unbefristet gültigen Baumusterzulassungsanerkennung für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren ab dem 30. Oktober 2006.

Diese Regelung wurde in 2014 unverändert in die neue MID **2014/32/EU** übernommen:

### Artikel 50

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt und/oder die Inbetriebnahme von Messgeräten, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2004/22/EG fallen, dieser Richtlinie entsprechen und vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.

Gemäß der Richtlinie 2004/22/EG ausgestellte Bescheinigungen bleiben im Rahmen der vorliegenden Richtlinie gültig.

(2) Artikel 23 der Richtlinie 2004/22/EG bleibt bis zum 30. Oktober 2016 wirksam.

Am 30.10.2016 läuft diese Übergangsregelung aus, d.h. ab dem 31.10.2016 ist im Europäischen Wirtschaftsraum das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Messgeräten, die der MID unterliegen, und für deren Messaufgabe die Mitgliedstaaten ein gesetzlich kontrolliertes Messgerät vorgeschrieben haben, ohne ein entsprechendes MID-Konformitätsbewertungsverfahren nicht mehr zulässig.

Die Konformitätsbewertungsstelle der PTB wird ab diesem Zeitpunkt auch das „Merkblatt zur MID-Umsetzung: Anwendung der Übergangsregelung für vor dem 30.10.2006 zugelassene Messgeräte auf Zulassungsnachträge“ vom 03.04.2006 zurückziehen und keine Nachträge für Zulassungen, die der o.g. Übergangsregelung unterliegen, mehr ausstellen.

Im Auftrag

gez. Stolz  
Dr. Harry Stolz

Geschäftsführer der PTB-Konformitätsbewertungsstelle  
Leiter des Zertifizierungssektors 3 „Messgeräte Richtlinie“

600 31 a